Bundesrat Drucksache **220/98**

10.03.98

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

A. Zielsetzung

Nach Erkenntnissen des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) besteht ein Restrisiko, daß der Verzehr von nicht erhitzter Milch bei bestimmten Personengruppen zu EHEC-Infektionen führen kann. Da nach beim BgVV vorliegenden Untersuchungsergebnissen Kinder zur Risikogruppe für solche Erkrankungen gehören, sollte die Förderung der Abgabe nicht erhitzter Milch an Kinder in Kindergärten und schulischen Einrichtungen aufgegeben werden.

B. Lösung

Die Vorzugsmilch wird aus der Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse gestrichen.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Streichung der Vorzugsmilch aus der Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse verursacht keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder oder Gemeinden.

2. Durch die Änderung wird kein Mehraufwand in der Durchführung der Maßnahme verursacht.

E. Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten.
Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere die Verbraucherpreise nicht nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **220/98**

10.03.98

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

---

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Schu 4/98

Bonn, den 9. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 220/98

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Vom .....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

" (1) Die Beihilfe wird für die Lieferung der Erzeugnisse, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, gewährt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn den, ... 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) hat festgestellt, daß beim Verzehr von nicht erhitzter Milch durch Kinder, ältere oder kranke Personen ein Restrisiko besteht, an einer EHEC-Infektion zu erkranken. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird in den milchhygienerechtlichen Vorschriften (Artikel 8 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842)) vorgeschrieben, in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung nur wärmebehandelte Milch abzugeben. Die Regelung über die beihilfenbegünstigte Abgabe von Vorzugsmilch an schulische Einrichtungen, die auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung zur Erweiterung der verbindlichen Produktliste getroffen wurde, ist damit nicht vereinbar. Es wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, daß die Beihilfefähigkeit von Vorzugsmilch entfällt.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die Bestimmung über beihilfenfähige Erzeugnisse neu gefaßt. Es wird klargestellt, daß ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich benannten Erzeugnisse beihilfefähig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **220/98** (Beschluß)

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende E n t s c h l i e ß u n g gefaßt:

Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit, den seit 1993 starken Rückgang des Schulmilchabsatzes zu stoppen und wegen der erheblichen Bedeutung für eine gesunde Ernährung der Kinder eine Steigerung anzustreben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Europäischen Union dafür einzusetzen, daß die Gemeinschaftsbeihilfe wieder in der Höhe gewährt wird, wie sie vor der Kürzungsregelung ab 4.10.1993 geleistet wurde.

Begründung:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2743/93 des Rates ist die Gemeinschaftsbeihilfe von 125 v.H. des Milchrichtpreises auf 95 v.H. gesenkt worden. Um einen kostendeckenden Ausgleich für die Schulmilchbelieferung zu erreichen, mußten hiernach die Abgabepreise für die einzelnen Schulmilchprodukte von der Milchwirtschaft entsprechend erhöht werden. U.a. als Folge dieser Maßnahmen ist der Schulmilchabsatz seit 1993 in Deutschland um ca. 20 v.H. zurückgegangen. Diese negative Entwicklung hält weiterhin an.

Die ständigen Bemühungen der Länder um eine Erhöhung des Schulmilchabsatzes wurden durch die EU-Entscheidung erheblich beeinträchtigt. Die Länder sehen in der Schulmilchversorgung eine wichtige Maßnahme, um den Kindern und Schülern gesunde Nahrungsmittel in den Pausen anzubieten und um den Verbrauchern von morgen ein positives Verhältnis zu Milch und

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Milcherzeugnissen zu vermitteln. Milch und Milchprodukte sind wegen des hohen Eiweiß- und Calciumgehaltes wesentliche Bausteine für eine gesunde Ernährung der Kinder, insbesondere für deren Wachstum. Gleichzeitig soll der Verzehr stark kalorienhaltiger Süßgetränke, die ebenfalls in den Pausen angeboten werden, zurückgedrängt werden.